

BÜRGERSCHÜTZENVEREIN BEDBURDYCK-STESSEN 1868 e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der im Jahr 1868 gegründete Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Bedburdyck-Stessen 1868 e.V.“
2. Der Sitz des Bürgerschützenvereins ist Bedburdyck. Der Verein wird im zuständigen Vereinsregister geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zu den Zwecken des Vereins zählen insbesondere:
 - 2.1 Die Förderung der Gemeinschaft gemäß seinem Wahlspruch „Gemeinschaft leben und erleben“.
 - 2.2 Die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums durch die Durchführung des Schützenfestes und sonstiger Veranstaltungen zur Heimat- und Brauchtumspflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - 1.1 Aktive Mitglieder, die in den traditionellen Uniformen des Vereins am jährlichen Schützenfest und sonstigen Veranstaltungen des Schützenbrauchtums teilnehmen.
 - 1.2 Passive Mitglieder, die ohne aktives Mitglied zu sein, die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - 1.3 Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
2. Aktive Mitglieder sind in Zügen zusammengeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die aktive oder passive Mitgliedschaft kann jeder männliche, unbescholtene Bürger beantragen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand.
2. Die Würde der Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes verliehen. Aktive oder passive Mitglieder sowie Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes aktive und passive Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird in beiden Fällen von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Wer den Jahresbeitrag nicht zahlt, wird grundsätzlich aus dem Verein ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum Vogelschuss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Jedes Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch freiwilligen Austritt
 - 1.2 durch Tod
 - 1.3 durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung oder kokludentem Handeln gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Durch den Austritt erlöschen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins grob verstößt oder wenn sein Verhalten in der Öffentlichkeit dazu Anlass gibt, die Zwecke des Vereins zu stören, kann es aus diesem ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf neben einem mehr

heitlichen Beschluss des Vorstandes auch der geheimen mehrheitlichen Zustimmung durch die Vollversammlung.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins (insbesondere am Kirchgang, den Paraden und Umzügen) teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden. Insbesondere sind sie zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10

Organe

1. Der Verein verwaltet sich durch den geschäftsführenden Vorstand, den Vorstand, den erweiterten Vorstandsversammlungen und durch die Vollversammlungen.
2. Organe des Vereins sind:
 - 2.1 die Vollversammlungen
 - 2.2 der Vorstand
 - 2.3 der erweiterte Vorstand
3. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten ist geheime, das heißt schriftliche Abstimmung durchzuführen.

§ 11

Vollversammlungen

Jahreshauptversammlung / außerordentliche Vollversammlung /Generalversammlung

1. Vollversammlungen des Vereins sind
 - 1.1 die Jahreshauptversammlung
 - 1.2 die außerordentliche Vollversammlung und
 - 1.3 die Generalversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im Monat September statt. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch:
 - 3.1 durch schriftliche Einladung an die Zugführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung

- 3.2 durch Aushang und
- 3.3 durch die Presse
- 4. Tagesordnung und Tagungsort werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt, jedoch kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Tagesordnung noch ergänzt werden.
- 5. Zu den Obliegenheiten der Jahreshauptversammlung gehören:
 - 5.1 die Entgegennahme der Jahresberichte des Geschäftsführers, des Kassierers und des Vorsitzenden der Edelknaben- und Jugendabteilung;
 - 5.2 die Entgegennahme des Berichtes der Kassen- und Rechnungsprüfer;
 - 5.3 die Entscheidung über die Entlastung des Kassierers;
 - 5.4 die Entscheidung über die Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 5.5 die Wahl des Vorstandes;
 - 5.6 die Wahl des Obersten;
 - 5.7 die Wahl der Kassenprüfer;
 - 5.8 die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7. Die außerordentliche Vollversammlung entspricht in ihrem Wesen und den Bestimmungen der Jahreshauptversammlung. Sie wird außerplanmäßig aus besonderem Grund einberufen und dient der Fassung von Beschlüssen, die keinen Aufschub dulden und für den Fortbestand des Vereins überlebenswichtig sind.
- 8. Zur außerordentlichen Vollversammlung ist vom Vorstand 14 Tage vorher einzuladen, wenn der Vorstand eine solche Versammlung für erforderlich hält oder dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Eingabe unter Benennung der Einberufungsgründe gewünscht wird. Die Einladung zur außerordentlichen Vollversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Einberufungsantrages mit Angabe der Tagesordnung versandt werden.
- 9. Die Generalversammlung findet grundsätzlich 14 Tage vor dem Schützenfest statt. Auf ihr wird das Schützenfest in allen Einzelheiten besprochen.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus aktiven Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Präsident und Vizepräsident
 - 1.2 1. und 2. Geschäftsführer
 - 1.3 1. und 2. Kassierer
 - 1.4 2 Beisitzer

- 1.5 Oberst
2. Auf Grund ihrer Funktion gehören dem Vorstand weiterhin an:
 - 2.1 Schützenkönig und Adjutant
 - 2.2 Vorsitzender der Edelknaben- und Jugendabteilung
 - 2.3 Musikbeauftragter
 - 2.4 Grenadiermajor
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus:
 - 3.1 dem Präsidenten
 - 3.2 dem 1. Geschäftsführer
 - 3.3 dem 1. Kassierer

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand wird Bankvollmacht erteilt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen worden und mindestens fünf von ihnen anwesend sind. Stimmrecht sind die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1, der Schützenkönig und der Königsadjutant. Das Stimmrecht der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf ihre sachliche Zuständigkeit.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand regelt seine internen Zuständigkeiten in eigener Verantwortung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
6. Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf Mitglieder des Vereins als Beisitzer zur Beratung hinzuziehen, ohne dass diese ein Stimmrecht erhalten.
7. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 7.1 der Vorstand
 - 7.2 der Jägermajor
 - 7.3 Oberst-, Grenadier- und Jägermajorsadjutant
 - 7.4 der Regimentsspieß
 - 7.5 die Zugführer oder deren Vertreter der einzelnen Züge

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand nach § 12 Absatz 1. wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Mitglieder für 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Abgabe von mehreren Vorschlägen für ein Amt erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl.

2. Jedes Vorstandsmitglied kann aus dem Amt entfernt werden, wenn es die Vollversammlung beschließt. Hierzu müssen jedoch wichtige Gründe (Unzuverlässigkeit, grobe Pflichtverletzung usw.) vorliegen.

§ 14

Befugnisse des Vorstandes

1. Die Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat zur Seite.
2. Der Präsident leitet den Verein und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Versammlungen.
3. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftwechsel des Vereins nach Weisung des Vorstandes.
4. Der Kassierer ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins und des hiermit verbundenen Schriftwechsels verantwortlich.
5. Die jeweiligen Stellvertreter unterstützen bei der Aufgabenerledigung.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Verwaltung der Vereinskasse seitens des Kassierers unterliegt der jährlichen Prüfung durch mindestens zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Geschäftsjahre. Die Wahl soll so gestaltet werden, dass in jedem Geschäftsjahr ein Kassenprüfer ausscheidet und kein Kassenprüfer länger als in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren tätig ist.
3. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 16

Veranstaltungen

1. Das Schützenfest wird alljährlich am letzten Sonntag im Juni abgehalten.
2. Der Königsvogelschuss und sonstige Veranstaltungen des Vereins finden nach Beschluss des Terminplans durch die Jahreshauptversammlung statt.
4. In außerordentlich wichtigen Fällen kann der Vorstand über den Terminplan hinaus weitere Versammlungen anberaumen.

§ 17

Königsbewerber

1. Die Bewerber um die Königswürde sollen sich eine Woche vor dem Königsvogelschuss schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anmelden. Die Anmeldung ist verbindlich. Später eingehende Bewerbungen können nur nach Erlaubnis durch die bereits eingetragenen Bewerber zugelassen werden.

2. Über die angemeldeten Bewerber bewahrt der geschäftsführende Vorstand bis zum Königsvogelschuss Stillschweigen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann unter Angabe von Gründen Bewerber ablehnen.
4. Der amtierende König kann grundsätzlich in den folgenden 5 Jahren die Königswürde nicht wieder erwerben.

§ 18

Besondere Aufgaben des Vereins

1. Der Bürgerschützenverein Bedburdyck-Stessen 1868 e.V. ist Träger des Volks- und Heimatfestes. Der Verein feiert sein Schützenfest mit öffentlichen Umzügen und Geselligkeitsveranstaltungen.
2. Vornehmste Pflicht der Vereinsmitglieder ist es, der Verstorbenen, Gefallenen und Vermissten des Vereins und der Orte Bedburdyck und Stessen durch Teilnahme am Gottesdienst und bei Gedenkfeiern (Kranzniederlegung) an den Kriegerehrenmalen zu gedenken.

§ 19

Satzungsänderungen

1. Beschlüsse zur Satzungsänderung sind grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zu bringen.
2. Satzungsänderungen müssen in der Einladung und der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung angekündigt werden.
3. Außerhalb der Jahreshauptversammlung können Beschlüsse zur Satzungsänderung nur von einer Vollversammlung beschlossen werden.
4. Änderungen der Satzung durch die Jahreshauptversammlung oder die Vollversammlung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Dabei müssen mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Vollversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dabei müssen mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sein.
3. Die über die Auflösung des Vereins beschließende Vollversammlung überwacht auch die Durchführung der nachstehenden Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Das Barvermögen fällt zum Zwecke der Aufbewahrung und Verwaltung der nachstehenden Gegenstände an die Zivilgemeinde Jüchen.
5. Das Barvermögen, die Fahnen, die Königskette und andere der Überlieferung gewidmeten Abzeichen und Auszeichnungen sowie sonstiges Vereinseigentum werden der Gemeinde mit der Bestimmung übergeben, sie in würdiger Weise, nebst einer Ausfertigung dieser Sat-

6. zung, aufzubewahren oder sie einem Nachfolger des Vereins, der sich zu dieser Satzung bekennt, auszuhändigen.

§ 21 Verbreitung der Satzung

1. Beim Beitritt sind alle Mitglieder nach den §§ 5 und 6 auf das Bestehen der Vereinssatzung hinzuweisen.
2. Auf Verlangen ist die Vereinssatzung dem beitretenden Mitglied vorzulegen.


§ 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung löst die bisherige Satzung des Bürgerschützenvereins vom 21. Januar 1996 ab.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

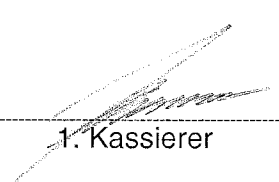
Bedburdyck, den 13. November 2009



Präsident



1. Geschäftsführer



1. Kassierer